**Seit dem 01.01.2020 - Geldwäschegesetz und Transparenzregister**

Ihre Verpflichtungen und Mitwirkungshandlungen

Notarinnen und Notare sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG).

Sie müssen deshalb bei bestimmten Geschäften die **wirtschaftlich Berechtigten** von Gesellschaften ermitteln (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Dies betrifft insbesondere sämtliche entgeltlichen Immobiliartransaktionen und sämtliche gesellschaftsrechtliche Vorgänge (und auch Vereinsregister-Geschäfte). Wirtschaftlich Berechtigte sind alle **natürlichen Personen**, die unmittelbar oder mittelbar (bei einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur) **mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile innehaben** oder **auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben** (§ 3 Abs. 2 GwG). Die **Beteiligten sind verpflichtet**, die zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten **erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen** (§ 11 Abs. 6 GwG). Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, besteht seit dem 1.1.2020 unter Umständen ein **Beurkundungsverbot** (§ 10 Abs. 9 Satz 4 GwG).

***Bitte füllen Sie daher bereits zur Besprechungsvorbereitung den auf meiner Homepage befindlichen Fragebogen zum wirtschaftlichen Berechtigten*** *(zu finden unter „Formulare zur Terminvorbereitung“)* ***aus und bringen einen Auszug aus dem Transparenzregister oder einem vergleichbaren Register mit. Hilfsweise ist eine aktuelle elektronische Gesellschafterliste möglicherweise schon ausreichend*.**

Holen Sie sich gegebenenfalls Hilfe bei Ihrem Steuerberater; Bußgelder und weitere Sanktionen drohen.

Bei allen deutschen Gesellschaften (außer GbR) ist der Notar seit dem 1.1.2020 zudem grundsätzlich verpflichtet, einen **Auszug aus dem Transparenzregister** einzuholen.

Gleiches gilt bei ausländischen Gesellschaften, die eine Immobilie in Deutschland erwerben wollen; sind diese nicht im Transparenzregister Deutschlands oder eines EU-Mitgliedstaats registriert, muss der Notar die Beurkundung zwingend ablehnen (§ 10 Abs. 9 Satz 4 GwG).

**Das Transparenzregister**  - „www.transparenzregister.de“

Das Transparenzregister besteht seit dem 27.12.2017 als elektronisches - und damit nahezu jedermann online zugänglichem - Register neben Registern wie dem Handels- und Vereinsregister. Ausreichend für die Einsichtnahme ist „*ein* *verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse*“.

Im Transparenzregister werden Informationen über den „wirtschaftlich Berechtigten“ juristischer Personen des Privatrechts (z.B. GmbH) und eingetragener Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG) sowie von Trusts und trust-ähnlichen Rechtsgestaltungen erfasst.

**I. Der „wirtschaftlich Berechtigte“**

Das elektronische Transparenzregister dient von mehr Transparenz im Geschäftsverkehr, um insbesondere „intransparente[n] Gesellschaftsstrukturen“ entgegenzuwirken und so den effektiven Kampf gegen Korruption und Geldwäsche aufzunehmen.

Der wirtschaftlich Berechtigte juristischer Personen und sonstiger Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) notiert sind, ist

„jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar 1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält, 2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder 3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt“.

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten unter anderem

„1. jede natürliche Person, die als Treugeber oder Verwalter von Trusts (Trustee) […] handelt,

2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,

3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,

4. […] und

5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt“.

**II. Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister**

Die Angaben im Transparenzregister zum wirtschaftlich Berechtigten umfassen

* Vor- und Nachname,
* Geburtsdatum,
* Wohnort und
* Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften (Vereinigungen) ergibt sich die Stellung als wirtschaftlicher Berechtigter aus

* der Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte,
* der Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise, insbesondere aufgrund von Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner oder zwischen mehreren Anteilseignern untereinander, oder aufgrund der einem Dritten eingeräumten Befugnis zur Ernennung von gesetzlichen Vertretern oder anderen Organmitgliedern oder aus
* der Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners.

Bei sog. Rechtsgestaltungen (Trusts und trust-ähnlichen Rechtsgestaltungen) und rechtsfähigen Stiftungen folgt die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter unter anderem aus der Funktion als Treugeber, Trustee, Vorstandsmitglied einer Stiftung oder Begünstigter dieser Rechtsgestaltung bzw. rechtsfähigen Stiftung.

**III. Transparenz- und Mitteilungspflichten an das Transparenzregister**

Die Verpflichtung zur Mitteilung an das Transparenzregister richtet sich in erster Linie an die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von eingetragenen Personengesellschaften.

Daneben treffen die Transparenzpflichten in Deutschland ansässige Trustees von Trusts und Treuhänder von bestimmten trust-ähnlichen Rechtsgestaltungen.

Diese Mitteilungspflichtigen haben die genannten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten (in der Regel von ihren Anteilseignern) einzuholen, aufzubewahren, auf dem aktuellen Stand zu halten und dem Transparenzregister unverzüglich mitzuteilen.

Die Mitteilungen an das Transparenzregister haben sofort zu erfolgen. Spätere Änderungen sind unverzüglich erneut mitzuteilen.

**IV. Subsidiarität des Transparenzregisters**

Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister gilt als erfüllt, wenn sich alle erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen elektronischen öffentlichen Registern ergeben.

Im neuen GwG genannt werden das Handelsregister, das Partnerschaftsregister, das Genossenschaftsregister, das Vereinsregister und das Unternehmensregister.

Beispiel: *„Ergibt sich bespielweise bereits aus der im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste einer GmbH, dass sie drei natürliche Personen als Gesellschafter mit jeweils mehr als 25 Prozent der Geschäftsanteile hat, so bedarf es in der Regel keiner weiteren Handlungen der Meldepflichtigen*. Eine Meldepflicht bestünde allerdings etwa dann, wenn hinter einem Gesellschafter ein Treugeber stünde, der sich naturgemäß nicht aus der öffentlich zugänglichen Registern ergibt, so dass der Gesellschafter diesen anzugeben hat.“

Die Gesetzesbegründung stellt außerdem klar: „Sind sich die gesetzlichen Vertreter nicht sicher, ob in ihrem Fall die Meldepflicht als erfüllt gilt oder nicht, so steht es ihnen natürlich frei, dem Transparenzregister Angaben über ihren oder ihre wirtschaftliche Berechtigten zu machen – eine Übererfüllung ist unschädlich.“

**VI. Durchsetzung und Rechtsfolgen - Verhängung von Bußgeldern - Pranger**

Um die Vorgaben des neuen Gesetzes wirkungsvoll durchzusetzen, werden Verstöße schärfer sanktioniert. Bußgeldbewehrt sind dabei auch Verstöße gegen Meldepflichten an das Transparenzregister.

Es gilt ein dreistufiges Bußgeldsystem: Auf der ersten Stufe bleibt es beim bisherigen oberen Bußgeldrahmen von 100.00 €.

Auf der zweiten Stufe wird der Bußgeldrahmen für schwerwiegende, wiederholte und systematische Verstöße deutlich angehoben – und zwar auf das Zweifache des durch den Verstoß erlangten wirtschaftlichen Vorteils oder maximal 1.000.000 €. Bestimmte Verpflichtete (insbesondere Kredit- und Finanzinstitute) müssen (auf der dritten Stufe) sogar mit einer Strafe von maximal 5.000.000 € oder bis zu zehn Prozent des Umsatzes rechnen.

Zudem werden die Betroffenen öffentlich an den „Pranger“ gestellt.

So werden die Aufsichtsbehörden künftig bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen nach Unterrichtung des jeweiligen Adressaten auf ihren Internetseiten bekannt machen. Die Bekanntmachung verbleibt dort für die Dauer von 5 Jahren.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich als Notarin gehalten bin, die gesetzlichen Vorgaben strikt einzuhalten.

Ihre Frauke Staab, Notarin